



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Februar 2022

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
was dürfen öffentliche Auftraggeber von der neuen Regierung i.S. Vergabe erwarten? Erste Hinweise lassen sich dem Koalitionsvertrag entnehmen – mehr dazu in dieser Ausgabe.

Außerdem noch mehr zu Neuregelungen i.S. Schwellenwerte und Preisrecht.

Und natürlich aktuelle Aussagen aus der Spruchpraxis – in einem Verfahren (VK Mecklenburg-Vorpommern) hat [GGSC] die Auftraggeber vertreten. Bleiben Sie auf dem aktuellem Stand!

Veranstaltungshinweise:

SAVE THE DATE:

[23. \[GGSC\] Infoseminar](#)

[„Erfahrungsaustausch](#)

[Kommunale Abfallwirtschaft“](#)

23. und 24. Juni 2022 in Berlin und online

[Seminar Fachkonferenz Entsorgungsvergaben](#)

26.04.2022 in Kooperation

mit Akademie Dr. Obladen

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf [Veranstaltungen](#).

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Impulse für das Vergaberecht aus dem Koalitionsvertrag](#)
- [Vorsicht: Neue Schwellenwerte für EU-Vergaben seit 01.01.2022](#)
- [Novelle des Preisrechts – VO PR 30/53 und LSP – zum 01.04.2022](#)
- [Clean vehicles directive – Herausforderung für Auftraggeber](#)
- [Drei in Eins: Elektronische Auktion, Transaktionsentgelt und Preisuntergrenze](#)
- [Rügeobliegenheit bei Unterschwellenvergaben](#)
- [Produktspezifische Ausschreibung – schwierig aber nicht unmöglich](#)
- [Einmal mehr: die Preisprüfung ist ernst zu nehmen](#)
- [Notvergaben: Wettbewerb light erforderlich; bei Verstößen Unwirksamkeit?](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[IMPULSE FÜR DAS VERGABERECHT AUS DEM KOALITIONSVERTRAG]

Sind von der Ampelkoalition neue Impulse für das Vergaberecht zu erwarten? Im Koalitionsvertrag finden sich zum Thema Ausschreibung nur vereinzelt Aussagen. In erster Linie geht es der Koalition um Aspekte, die erfahreneren Anwendern des Vergaberechts als klassische Regelungsziele für das Vergaberecht nicht fremd sind.

Der erste Satz unter der Überschrift „Vergabe“ lautet also erwartungsgemäß: „Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen.“

Sekundäre Kriterien für soziale, ökologische und innovative Vergaben

Gleich im Anschluss werden aber die sog. sekundären Vergabekriterien betont, also diejenigen Kriterien, die neben dem Preis in modernen Vergaben zunehmend eine Rolle spielen: „Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen.“

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Anliegen der Koalitionäre, wonach sich die öffentliche Hand am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkos-

ten beteiligen soll. Werden also die Vergabestellen künftig über die Modernisierung des Vergaberechts mehr Möglichkeiten der Berechnung von Lebenszykluskosten etc. haben, die über ökologische Kriterien für die Zuschlagserteilung von Bedeutung sein können? Wir sind gespannt, ob der Bundesgesetzgeber in der laufenden Legislaturperiode auch Vorschläge hierfür unterbreitet oder ob primär die Vergabestellen in die Pflicht genommen werden sollen.

Sonderfalls Digitalisierung: Einheitliche Plattform für die Vergaben aller Auftraggeber?

Nach wie vor steht die Digitalisierung des Vergaberechts im Vordergrund. Postuliert werden hier etwaige Verbesserungen vor allem in Richtung einer einheitlichen bzw. zentralen und anwenderfreundlichen Plattform, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich werden sollen.

In der Tat erschwert die Vielzahl an Anbietern gerade in Bundesländern, in denen keinen konkreten Plattformen vorgegeben oder empfohlen werden, nicht nur für die Vergabestellen, sondern vor allem für die Bieter eine effektive e-Vergabe, bei letzteren v.a. die handhabbare digitale Angebotslegung. Sollen „schnelle Entscheidungen bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand“ gefördert werden, kann hierin durchaus ein Schlüssel liegen. Weiter ist die Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Vereinfachung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit vorgesehen – das ist nur zu begrüßen, auch wenn solche Ankündigungen vage bleiben.



Tarifautonomie und Tariftreue

Zur Stärkung der Tarifbindung sollen jedenfalls öffentliche Auftragsvergaben des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden werden, wobei die Vergabe auf einer einfachen, unbürokratischen Erklärung beruht. Werden auf Bundesebene repräsentative Tarifverträge vorgegeben, kann dies auch zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Landesvergabegesetze führen, die sich teils auf unterschiedlichen Wegen um die Stärkung der Tarifbindung bei Auftragsvergaben bemühen.

Für den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) werden Regelungsanliegen zur Tarifbindung noch weiter konkretisiert: Offenbar zur Stärkung der Tariftreue soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, Tarifverträge zur Bedingung bei Ausschreibungen zu machen. Mittelständische Interessen sollen bei der Vergabe gleichzeitig weiterhin zu berücksichtigen sein. Zusammenfassend wird für den ÖPNV am Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre festgehalten.

Stärkung der Mittelstandsfreundlichkeit von Vergaben – aber wie?

Die Notwendigkeit mittelstandsfreundlicher Vergaben wird – wie jetzt schon in den entsprechenden Rahmenregeln, v.a. im GWB für Oberschwellenvergaben – weiterhin betont. Nach wie vor und auch nach dem Koalitionsvertrag der Ampel-Koalitionäre soll die Betei-

ligungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Betrieben an Vergabeverfahren ausdrücklich gestärkt werden – wie dies geschehen soll, bleibt allerdings völlig offen.

Sonderregelungsbereiche Maritime Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer

Schließlich wird am Bereich der Maritimen Wirtschaft klargestellt, dass dortige Vergabeverfahren beschleunigt werden sollen. Ein Weg dahin liegt offenbar in der ausdrücklich erwähnten, konsequenten Einstufung des Marine-Unter- und Überwasserschiffbaus sowie des Behörden- und Forschungsschiffbaus als Schlüsseltechnologien inklusive der Instandhaltung.

Ob sich der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer über die dortige, gesonderte Erwähnung des Vergaberechts freuen darf? Danach soll „der hohen Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt“ mit „geeigneten Maßnahmen, beispielsweise bei der öffentlichen Auftragsvergabe“, entgegengetreten werden. Wie dies gelingen soll, bleibt ebenfalls offen.

Fazit

Interessant sind vor allem die Hinweise für die Stärkung der sekundären Kriterien, v.a. zur Beteiligung der öffentlichen Hand am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten, die Andeutung von an „repräsentativen Tarifverträgen“ orientierte Tariftreuepflichten für Bundesvergaben sowie das Projekt der Etablierung einer



zentralen Vergabeplattform. Von diesen Projekten kann durchaus eine Signalwirkung für Vergabeverfahren ausgehen – wie auch immer diese eingeschätzt werden.

Dabei ist den Koalitionären klar, dass gerade im Oberschwellenbereich die Standards (und die Vorgaben!) in erster Linie auf EU-Ebene gesetzt werden. Dieser Erkenntnis dürfte der Hinweis geschuldet sein, dass der Koalitionsvertrag (jedenfalls) eine Präzisierung der dortigen Vorgaben im nationalen Recht verspricht. Wir wünschen der Koalition jedenfalls viel Erfolg bei der Umsetzung ihrer Pläne!

[GGSC] berät umfassend zum Vergaberecht. [GGSC] unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der rechtssicheren digitalen Vergabe sowie der Umsetzung von sozialen und ökologischen Kriterien.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VORSICHT: NEUE SCHWELLENWERTE FÜR EU-VERGABEN SEIT 01.01.2022]

Seit dem 01.01.2022 gelten neue Schwellenwerte für die Durchführung europaweiter Vergaben nach den hierfür geltenden Regelungen, v.a. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VOB/A für europaweite Ausschreibungen (EU VOB/A) und der Vergabeverordnung (VgV).

Neue Werte für Bau-, Sektoren-, Dienstleistungsvergaben sowie Konzessionen

Folgende Werte ändern sich, wobei die Nettowerte bezeichnet sind:

Liefer- und Dienstleistungen

Aufträge im	
Sektorenbereich	431.000 € (bisher 428.000 €)
sonstige Aufträge	215.000 € (bisher 214.000 €)
<u>Bauaufträge</u>	5.382.000 € (bisher 5.350.000 €)
<u>Konzessionen</u>	5.382.000 € (bisher 5.350.000 €)

Die Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen bleiben unverändert.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[NOVELLE DES PREISRECHTS – VO PR 30/53 UND LSP – ZUM 01.04.2022]

Bereits Ende 2021 wurde im Bundesgesetzblatt die Änderung der preisrechtlichen Bestimmungen der VO 30/53 und der Leitsätze für die Ermittlung von Selbstkostenpreisen veröffentlicht (BGBl Nr. 80, S. 4968 vom 30.11.2021). Die dortigen Neuregelungen treten am 01.04.2022 in Kraft. In der VO PR 30/53 wurde z.B. der Begriff der marktgängigen Leistungen in § 4 näher definiert und in § 9 der Preisprüfungsbehörde nähere Schätzungsbefugnisse des nach Preisrecht zulässigen Preises zugestanden.

In den LSP finden sich Änderungen zur Kalkulation der Preise für den Fall der zulässigen Abrechnung nach Selbstkostenpreisen. Beispielfähig zu nennen sind die Änderungen in Nr. 44 LSP zur Bemessung der kalkulatorischen Zinsen und in Nr. 52 zur Bestimmung des kalkulatorischen Gewinns, wenn nichts Konkretes bestimmt wurde. In der nächsten Ausgabe werden wir dazu genauer berichten!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[CLEAN VEHICLES DIRECTIVE – HERAUSFORDERUNG FÜR AUFTRAGGEBER]

Gut gedacht – schlecht gemacht? Mit dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) soll ein Nachfrageimpuls für saubere Straßenfahrzeuge gesetzt und die Emissionen im Verkehrsbereich reduziert werden, um die Ziele in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erreichen und die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung hervorzuheben. Die Umsetzung der Vorgaben im Rahmen von Vergabeverfahren stellen sich jedoch als äußerst komplex dar.

Geltung der strengen Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG seit 02.08.2021

Am 15.06.2021 ist das SaubFahrzeugBeschG zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge in Kraft getreten und lässt viele öffentliche Auftraggeber fragend zurück.

Mit dem Gesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für die Beschaffung von emissionsarmen und –freien Fahrzeugen vorgegeben. Nach der bisherigen Rechtslage mussten der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen lediglich bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden (§ 68 VgV). Die neuen Vorgaben gelten seit dem 02.08.2021 hingegen verbindlich für die Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber im Zusammenhang mit Verträgen über den



Kauf, das Leasing oder die die Anmietung von Straßenfahrzeugen, öffentliche Dienstleistungsaufträge (öffentliche Personenverkehrsdienste) sowie Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste gemäß der Tabelle in der Anlage 2 des Gesetzes. Hierzu zählen insbesondere auch die Abfallentsorgung oder Post- und Paketzustelldienste.

Pflichten öffentlicher Auftraggeber

Nach den Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG sind öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen das jeweilige Mindestziel in den Referenzzeiträumen 2021 bis 2025 und 2026 bis 2030 einzuhalten und dies auch umfangreich zu dokumentieren. Daher müssen öffentliche Auftraggeber unter anderem in den Vergabebekanntmachungen die Anzahl der Fahrzeuge – unterteilt nach sauberen leichten Nutzfahrzeugen, sauberen schweren Nutzfahrzeugen und emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen, sowie jeweils unterteilt nach Fahrzeugklassen – angeben.

Die Mindestziele bestimmen sich jeweils als Prozentsatz an der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Referenzzeitraum beschafften sauberen Nutzfahrzeuge. So müssen im ersten Referenzzeitraum bis zum 31. Dezember 2025 beispielsweise 10 Prozent der beschafften LKW saubere Fahrzeuge sein. Anschließend gelten für den zweiten Referenzzeitraum bis zum 31. Dezember 2030 höhere Mindestquoten.

Vorgaben stellen insbesondere kleinere Kommunen vor Herausforderungen

Die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kann im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und/oder der Definition der Zuschlagskriterien für die Angebotswertung berücksichtigt werden. Hier bestehen viele offene Fragen. So mag die Einhaltung der vorgegebenen Beschaffungsquoten bei einem Kauf von Fahrzeugen noch sinnvoll darstellbar sein, spätestens jedoch bei der Beschaffung von Dienstleistungen, bei denen lediglich ein bis max. zwei Fahrzeuge eingesetzt werden sollen, ist die Kreativität der Auftraggeber gefordert. Zwar sind die Mindestziele über den gesamten Referenzzeitraum einzuhalten, so dass nicht jede Einzelbeschaffung diesen entsprechen muss, dennoch wird die Umsetzung der Vorgaben gerade kleinere Kommunen vor große Herausforderungen stellen.

Die Einhaltung der Mindestziele wird durch die Länder überwacht. Dabei können die Mindestziele länderübergreifend sowie auch in den Ländern flexibel aufgeteilt werden, so lange sie landesweit eingehalten werden. Offen bleibt, wie die Länder diese Ausgleichsmöglichkeit sowie die Überwachungspflicht umsetzen werden.

[GGSC] verfügt über langjährige Expertise in der Begleitung von Vergabeverfahren und insbesondere der rechtssicheren Ausgestaltung von Vergabeunterlagen und der Bewertung von Umweltkriterien.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DREI IN EINS: ELEKTRONISCHE AUKTION, TRANSAKTIONSENTGELT UND PREISUNTERGRENZE]

Bei Ausschreibungen ist es für öffentliche Auftraggeber erstrebenswert, sowohl die eigenen Kosten für das Verfahren gering zu halten als auch ein preislich attraktives Angebot zu bekommen. Vor diesem Hintergrund war von der Vergabekammer (VK) Mecklenburg-Vorpommern ein Vergabeverfahren zu beurteilen, das als elektronische Auktion durchgeführt worden war (Beschl. v. 13.01.2022, Az.: 2 VK 5/21).

Dabei sahen die Teilnahmebedingungen der Vergabeplattform (zugleich Auktionsplattform) vor, dass der Bestbieter nach Zuschlag ein sog. Transaktionsentgelt an die Vergabeplattform zu zahlen hatte. Weiterhin gab der Auftraggeber eine Preisuntergrenze vor, die als Mindestanstiegspreis für die elektronische Aktion diente. Das Transaktionsentgelt wertete die VK als vergaberechtswidrig; das Mindestentgelt hielt der rechtlichen Prüfung hingegen stand.

Vergabe als elektronische Auktion mit Eigenheiten

Besonders an dem Fall ist, dass der Auftraggeber die gesetzlich eröffnete, aber in der Praxis aus guten Gründen selten genutzte Möglichkeit der elektronischen Auktion wählte. Die Auftragsvergabe erfolgt dabei in zwei Schritten: Zunächst werden die Angebote der Bieter auf Eignung und Ausschlussgründe geprüft, im Anschluss erfolgt die Auktion, in der die zugelassenen Bieter den Preis nach unten (bzw. Erlös: nach oben) bieten können. Technische Voraussetzung ist, dass dem Auftraggeber eine elektronische Auktionsplattform zur Verfügung steht.

In dem vorgenannten Fall hatten sich die Bieter – bereits zur Angebotsabgabe – auf einer solchen Plattform anzumelden. Mit der Anmeldung akzeptierten die Bieter laut vorgegebener Vergabebedingungen, dass derjenige Bieter, der den Zuschlag erhält, an die Auktions- bzw. Vergabeplattform ein Entgelt zu zahlen hat. Dieses sollte den Aufwand der Plattform für das Vergabeverfahren einschließlich Auktion abdecken. Die Höhe dieses sog. Transaktionsentgelts war transparent angegeben.

Ebenfalls der Höhe nach vorgegeben war eine Preisuntergrenze durch den Auftraggeber. Da bei werthaltigen Abfällen der Auftraggeber regelmäßig Erlöse erzielt, war diese Preisuntergrenze lediglich das Preis-Minimum für die anstehende Aktion.



Transaktionsentgelt ist keine zulässige Ausführungsbedingung

Gegen das Transaktionsentgelt wurden vor allem zwei Argumente vorgebracht: Zum einen stand ein Verstoß gegen den Grundsatz des unentgeltlichen Zugangs zu den Vergabeunterlagen nach § 41 Abs. 1 VgV und zum anderen der fehlende Auftragsbezug als Voraussetzung für eine Ausführungsbedingung nach § 128 GWB im Raum. Mit ersterem beschäftigte sich die VK nicht weiter. Anzumerken ist dazu lediglich, dass die Vergabeunterlagen für alle Interessenten stets unentgeltlich zum Abruf bereitstanden, lediglich nach Zuschlag für den Auftragnehmer das o.g. Transaktionsentgelt fällig wurde. Hingegen nahm die VK die Position ein, dass ein solches Entgelt keine Dienst-, Liefer- oder Bauleistung im Sinne von § 103 GWB und weiterhin eine von der ausgeschriebenen Leistung losgelöste Zahlungsverpflichtung sei. Dafür gebe es im Gesetz keine Rechtsgrundlage.

Preisuntergrenze ist zulässige Kalkulationsvorgabe

Im Ergebnis anders sah die VK die Vorgabe der Preisuntergrenze, die in der elektronischen Auktion faktisch das Mindestgebot darstellt. Vergleichbar ist dies mit dem Mindestpreis bei einer gewöhnlichen Internetauktion. Dies sei nach Ansicht der VK weder im deutschen noch im europäischen (Vergabe-)Recht verboten. Weiter beschäftigt sich der Beschluss damit, ob die Preisuntergrenze auch (der Höhe) nach verhältnismäßig war. Maßstab der Prüfung sei, ob

diese Kalkulationsvorgabe den Bietern gegenüber unzumutbar ist. Das sei u.a. der Fall, wenn dem Bieter/Auftragnehmer die kaufmännisch vernünftige Kalkulation des Preises nicht (mehr) möglich und somit seine Risiken zu hoch seien. Dabei komme es maßgeblich auf die Marktkenntnisse und -erfahrungen des Bieters an. In der Gesamtabwägung wertete die VK die Preisuntergrenze im konkreten Fall als zumutbar und von der Vertragsfreiheit gedeckt. Eine wichtige Rolle dürfte auch gespielt haben, dass die Höhe der Preisuntergrenze nicht frei bestimmt wurde, sondern den erzielten Preis aus einer kurze Zeit zuvor durchgeführten Ausschreibung wiedergab.

Fazit

Interessant ist die Entscheidung, da sie sich mit der relativ wenig genutzten elektronischen Auktion befasst. Es zeigt sich, dass dieses Instrument durchaus Chancen für „gute Preise“ bietet, jedoch wegen der Zweiteilung des Verfahrens auch deutliche Risiken für den Auftraggeber aufweist. Beispielsweise steht die Frage im Raum, ob nach Abschluss der Auktion noch eine Preisprüfung durchzuführen ist, um mögliche ungewöhnlich niedrige Preise aufzuklären und – sofern dies nicht möglich ist – diese Angebote auszuschließen. Auf den ersten Blick scheint das mit der Idee einer Auktion nicht zusammenzupassen. Zugleich ist die Preisprüfung ein vergaberechtlicher Grundsatz, der vor allem auch den Auftraggeber vor unseriösen Angebotspreisen schützen soll.



Das sog. Transaktionsentgelt ist bisher wenig verbreitet und dürfte durch die Entscheidung der VK eher keine Zukunft haben. Vertragliche Regelungen, die auf die Umlegung der Verfahrenskosten für die Durchführung der Ausschreibung auf den Bieter/Auftragnehmer abzielen, sind der VK zufolge nicht vom Gesetz gedeckt, weshalb auch nur der Gesetzgeber eine Änderung herbeiführen könnte. Das ist zumindest derzeit nicht ersichtlich. Größeres Gewicht könnte der Entscheidung zur Preisuntergrenze zukommen. Einmal mehr zeigt sich, dass Kalkulationsvorgaben, wenn sie zumutbar sind, dem Vergaberecht nicht widersprechen. Gleichzeitig ist das Kriterium „(un-)zumutbar“ reichlich unbestimmt und stets im Einzelfall – bezogen auf den betroffenen Markt – auszulegen. Ein Blankoschein für sämtliche Preisvorgaben ist diese Entscheidung daher nicht.

In dem Verfahren vor der VK vertrat [GGSC] den Auftraggeber. [GGSC] berät zu allen Fragen des Vergaberechts und hat insbesondere Expertise bei Ausschreibungen von Bau-, Planungs-, Entsorgungs-, Rettungs- und ÖPNV-Dienstleistungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannaschk, LL.M.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[RÜGEOBLIEGENHEIT BEI UNTERSCHWELLENVERGABEN]

Vergabeverfahren im sog. Unterschwellenbereich haben sich – nicht nur infolge der UVgO - über die Jahre zunehmend formalisiert und nehmen dabei vielfach Anleihen am europäisch geprägten Vergaberecht des Oberschwellenbereichs. In einigen Bundesländern sind mittlerweile auch „Nachprüfungsverfahren light“ für ungeschwellige Vergaben eingerichtet (z.B. in Thüringen, Sachsen und Hessen).

OLG Zweibrücken: Rügeobliegenheit auch im Unterschwellenbereich

Zumindest für Rheinland-Pfalz bekräftigte jüngst das OLG Zweibrücken ausdrücklich, dass auch im Unterschwellenbereich eine sog. Rügeobliegenheit besteht. Nicht rechtzeitig gerügte Vergaberechtsverstöße werden somit nachträglich nicht mehr berücksichtigt. Vor allem wird damit ein Primärrechtsschutz ausgeschlossen, der auf die eigene Beauftragung abzielt. Das OLG verweist dazu auf eine angeblich „weitgehend übereinstimmende obergerichtliche Rechtsprechung“ zu dieser Frage, was für die bundesweite Bedeutung dieser Entscheidung spricht. In der Praxis heißt das für die Bieter – wie bereits im Oberschwellenbereich – unverzüglich erkennbare Vergaberechtsverstöße beim Auftraggeber anzuzeigen. Für den Auftraggeber schafft dies hingegen ein Mehr an Rechts- und Planungssicherheit, da er zumindest nach Abschluss des Vergabe-



verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass keine gerichtliche Nachkontrolle droht.

Bei landesrechtlichen Sonderregeln („Nachprüfung light“) kein Weg zu Zivilgerichten

Die Entscheidung ist auch deshalb interessant, weil das OLG daneben feststellt, dass der Weg zu den Landgerichten dem Bieter versagt ist, wenn eine vergabespezifische Nachprüfungsmöglichkeit im Unterschwellenbereich nach Landesrecht besteht. Da dies in Rheinland-Pfalz mittlerweile der Fall ist, lehnte das OLG die Anrufung des Landgerichts durch den unterlegenen Bieter ab und verwies dabei auf den gesonderten Verfahrensweg. Ob sich diese Auffassung in den übrigen Bundesländern auch verfestigt, wird abzuwarten sein, da die genannten „Nachprüfungsverfahren light“ noch vergleichsweise neu sind.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung rechtskonformer Vergabeverfahren und vertritt diese auch in Nachprüfungsverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannaschk, LL.M.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PRODUKTSPEZIFISCHE AUSSCHREIBUNG – SCHWIERIG ABER NICHT UNMÖGLICH]

Öffentliche Auftraggeber stehen nicht selten vor dem Problem, dass die Beschaffungsziele und die Anforderungen an einen möglichst unverfälschten Wettbewerb kollidieren. Gerade bei Ersatzbeschaffungen innerhalb eines Fuhrparks kommt es regelmäßig vor, dass produktspezifische Anforderungen aufgestellt werden, die zu einer Verengung des Wettbewerbs führen. Dies ist nicht per se unzulässig, löst allerdings einen erhöhten Begründungs- und Dokumentationsaufwand aus.

Begründung und Dokumentation entscheidend

Zuletzt hat sich etwa das BayObLG mit den Voraussetzungen einer produktspezifischen Ausschreibung im Rahmen der Beschaffung von LKW, die u.a. für den Winterdienst einsetzbar vorgesehen waren, auseinandergesetzt (Beschluss vom 25.03.2021, Verg 4/21).

Nach § 31 Abs. 6 Satz 1 VgV darf grundsätzlich nicht auf ein bestimmtes Produkt verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Es kommt daher entscheidend auf die Rechtfertigung und ihre Dokumentation an.



Im Ausgangspunkt ist der öffentliche Auftraggeber dabei in seiner Beschaffungentscheidung frei. Das Vergaberecht regelt demnach nicht, was der öffentliche Auftraggeber beschafft, sondern nur die Art und Weise der Beschaffung.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 VgV gibt insoweit vor, dass die Leistungsbeschreibung in einer Weise zu fassen ist, dass sie grundsätzlich allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt. Ausnahmen sind aber u.a. dann zulässig, wenn sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind (§ 31 Abs. 6 Satz 1 letzter HS VgV).

Anforderungen an Rechtfertigung hoch

Das BayObIG verlangt in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung für eine Rechtfertigung einer produktspezifischen Ausschreibung, dass der Auftraggeber objektive und auftragsbezogene Gründe angibt und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen hat und solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Festlegung auf einen bestimmten Hersteller oder ein bestimmtes Produkt wettbewerbsfeindlich ist. Liegen aber die dargelegten Voraussetzungen vor, muss dies der Bieter hinnehmen. Auch steht dem öffentlichen Auftraggeber bei der Einschätzung, ob die Vorgabe eines bestimmten Herstellers gerechtfertigt ist, nach zutreffender Auffassung des BayObIG ein Beurteilungsspielraum zu. Einhellig werde von der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Festlegung nicht zwingend sein muss, ebenso wenig

kommt es darauf an, ob das Gericht (oder andere Vergabestellen) anstelle des Antragsgegners eine produktspezifische Vorgabe wählen würde. Die Entscheidung muss aber nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein, wengleich eine vorherige Markterkundung nicht erforderlich ist.

Vielfältige auftragsbezogene Gründe denkbar

In dem vom BayObIG entschiedenen Fall hatte der öffentliche Auftraggeber insoweit alles richtig gemacht. Bereits bei Aufstellung der Leistungsbeschreibung hatte er dokumentiert, aus welchen Gründen er in einigen Positionen des Leistungsverzeichnisses produktspezifische Anforderungen für erforderlich hält. So hatte er etwa ausgeführt, dass ein bestimmtes Terminal nur mit einem Display ausgeführt werden dürfe, da er dies aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit für erforderlich halte. Auch Kompatibilitäts- und Kostengesichtspunkte im Hinblick auf den weiteren Fuhrpark des Auftraggebers wurden anerkannt. Anlass von einer willkürlichen Entscheidung auszugehen, konnte das BayObIG daher nicht erkennen.

Auftraggeber sollten daher im Vorfeld der Vergabe sorgfältig prüfen, ob produktspezifische Anforderungen zur Erreichung des Beschaffungsziels erforderlich sind. Sollte dies der Fall sein, ist eine solche Festlegung durchaus zulässig. [GGSC] berät umfassend zum Vergaberecht und unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines



rechtskonformen Vergabeverfahrens einschließlich der Einhaltung aller Begründungs- und Dokumentationsanforderungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EINMAL MEHR: DIE PREISPRÜFUNG IST ERNST ZU NEHMEN]

Vor Zuschlagserteilung sind die Preise oder Kosten eines Angebots, die im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen, aufzuklären.

Diese Preisprüfung mag auf der letzten Stufe der Angebotsprüfung und kurz vor der geplanten Zuschlagserteilung mühsam erscheinen. Sie ist jedoch gesetzlich zwingend vorgeschrieben und dient nicht zuletzt dem Schutz des öffentlichen Auftraggebers vor unseriösen Bietern. Zugleich bietet eine nicht ordnungsgemäße Preisprüfung das Einfallstor für Rügen und Nachprüfungsverfahren, zumal einem Bieter nach Angebotsabgabe in der Praxis kaum noch Rügemöglichkeiten verbleiben. Bestätigt wird das einmal mehr durch einen Beschluss der VK Bund von Ende

letzten Jahres (Beschl. vom 15.11.2021, Az.: VK 1-112/21).

Aufgreifschwelle bei 20 % Preisabstand

Das Gesetz macht keine klaren Vorgaben, wann eine Preisauflärung stattfinden muss. Fest steht nur, dass der Auftraggeber keinen Ermessensspielraum für den Einstieg in die weitere Prüfung hat, wenn der Preis „ungewöhnlich niedrig“ ist. In der Rechtsprechung hat sich die Formel etabliert, dass bei einem Preisabstand zwischen dem bestplatzierten und dem zweitplatzierten Angebot von mehr als 20 % eine weitere Aufklärung stattfinden muss. Diese Aufgreifschwelle bestätigt die VK Bund noch einmal in dem eingangs genannten Beschluss.

Doch Achtung: Auch bei nur einem Angebot, d.h. wenn kein Vergleich zum zweitplatzierten Bieter möglich ist, besteht die Pflicht zur Prüfung, ob Anhaltspunkte für einen ungewöhnlich niedrigen Preis vorliegen. Dies kann beispielsweise anhand eigens beschaffter Informationen/Recherchen über den Marktpreis, anhand der Auftragswertschätzung oder anhand von Vergleichen mit früheren Ausschreibungsergebnissen erfolgen. Zudem besteht (außerhalb des eigentlichen Vergaberechts) grundsätzlich die Möglichkeit einer Preisprüfung durch die für die Preisüberwachung zuständige Behörde (geregelt in der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen).



Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang muss darauf gerichtet sein, dass Zweifel an der Auskömmlichkeit der angebotenen Preise beseitigt werden. Die Ablehnung des Zuschlags ist grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten an der Auskömmlichkeit des Angebots des betreffenden Bieters nicht zufriedenstellend aufklären kann. In praktischer Hinsicht darf die Prüfung naturgemäß jedoch nicht grenzenlos sein. Die Pflicht zur Aufklärung endet, wenn sie unzumutbar ist. Denn klar ist auch, dass die öffentlichen Interessen an der baldigen Auftragsdurchführung regelmäßig als hoch einzuschätzen sind und die Verhältnismäßigkeit für den Umfang der vom Bieter beizubringenden Erklärungen und Unterlagen gewahrt werden muss. Mit der bloßen Vorlage der Urkalkulation und der rechnerischen Prüfung dürfte es indes nicht getan sein, vielmehr müssen die Preisangaben und die dazugehörigen Erläuterungen zumindest auch plausibel und realitätsnah erscheinen. Wenn das Ergebnis lautet, dass der Angebotspreis nicht auskömmlich ist, so muss dies noch nicht zwingend den Angebotsausschluss bedeuten. In dem Fall hat der Auftraggeber in einer Prognoseentscheidung festzustellen, ob der Bieter trotz des Unterkostenangebots in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen. Diese Prognose muss wiederum auf gesicherten tatsächlichen Erkenntnissen basieren.

Dokumentation ist von besonderer Bedeutung

Auch hier zeigt sich: Die Dokumentation der Preisprüfung ist herausragend wichtig. Sie ist innerhalb des Vergabevermerks anzulegen. In einem möglichen Nachprüfungsverfahren muss für die Vergabekammer aus der Dokumentation deutlich werden, dass der Auftraggeber die Preisprüfung ernsthaft durchgeführt hat. Insbesondere muss der wesentliche Inhalt der vom Bieter vorgelegten Erklärungen/Unterlagen aufgeführt und die anschließende Wertung einschließlich Begründung hinreichend verschriftlicht sein. Anderenfalls droht die Anordnung der Neubewertung der Angebote mit den damit verbundenen Zeitverzögerungen.

[GGSC] berät umfassend zum Vergaberecht und unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens einschließlich der notwendigen Dokumentation.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannaschk, LL.M.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[NOTVERGABEN: WETTBEWERB LIGHT ERFORDERLICH; BEI VERSTÖßEN UNWIRKSAMKEIT?]

Die Corona-Pandemie bewirkt auch im Vergaberecht weiterhin spannende Entscheidungen. Gerade das Instrument der Notvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV wird intensiv für die verschiedensten Beschaffungen genutzt. Zuletzt ergingen Beschlüsse des OLG Rostock und des BayObLG über die Beschaffung einer Kontaktnachverfolgungs-App („Luca“) sowie von Corona-Schnelltests.

In beiden Entscheidungen wird betont, dass auch bei Notvergaben ein Minimum an Wettbewerb stattfinden muss. Über die Rechtsfolge bei Verstößen bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Notvergabe besteht hingegen noch keine Klarheit.

OLG Rostock: Kein Wettbewerb bei Notvergabe führt zu Unwirksamkeit des Vertrags

In seiner Entscheidung vom 11.11.2021 bestätigte das OLG Rostock seinen Senatsbeschluss vom 09.12.2020 – 17 Verg 4/20, dass auch in den Fällen der sog. Notvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV mindestens „Wettbewerb light“ stattfinden muss. Im zugrundeliegenden Fall war aufgrund politischer Entscheidungen zugunsten von Öffnungsschritten nach dem „Corona-Lockdown“ ein Bedarf an einer effektiven, elektronischen Kontaktnachverfolgung entstanden. Die Vergabestelle hatte auf der Suche nach einer Lösung zur digitalen Kontaktnachverfolgung im Internet nach Anbietern recherchiert und

hielt dabei nur die Anwendung des Auftragnehmers für zuschlagsfähig. Ohne Einholung weiterer Angebote beschaffte sie daher das Luca-System. Dementsprechend fand unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 4 VgV, der ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erlaubt, nach § 17 Abs. 5 VgV keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen statt.

Nach der Entscheidung des Gerichts durfte sich die Vergabestelle jedenfalls nicht auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b VgV stützen und eine Direktvergabe ohne Wettbewerb vornehmen: Die Alleinstellungsvergabe ist kein Instrument der Notvergabe, sodass sich der Auftraggeber nicht auf zeitlich begrenzte Recherchemöglichkeiten berufen kann.

Voraussetzungen der äußersten Dringlichkeit bejaht

Die Voraussetzungen der Notvergabe wegen äußerster Dringlichkeit wurden hingegen bejaht. „Auf Rechtsfolgenseite sieht die Ausnahmeregelung allerdings keine gebundene Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb, sondern eine Ermessensentscheidung vor, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen muss. Der Eingriff in den Wettbewerb ist so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft einerseits Umfang und Laufzeit des Auftrags, andererseits die Gewährleistung von so viel Wettbewerb wie möglich („Wettbewerb light“). Hierzu sind in der Regel mehrere Angebote einzuholen“, so das Gericht.



Dagegen wurde im entschiedenen Fall durch die direkte Beschaffung der Luca-App verstoßen. Mit einschneidender Rechtsfolge: Nach dem OLG Rostock führt der Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV zu einer Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB, weil der Antragsgegner in dieser Form nicht vom Gebot europaweiter Ausschreibungen abweichen durfte. Die Frage, ob § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB auch Fälle erfasst, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Bekanntmachung vorlagen, und „lediglich“ an anderer Stelle Fehler festgestellt werden, ist umstritten. Das OLG Rostock vertritt die Ansicht, dass sich die Unwirksamkeitsfolge nicht nur auf eine zu Unrecht unterlassene Bekanntmachung bezieht, sondern die vergaberechtliche Zulässigkeit für das gewählte Verfahren bis zur Auftragserteilung als Ganzes bezieht. Ansonsten blieben Vergaberechtsverstöße ungeahndet; der Heimlichkeit würde Vorschub geleistet.

BayObLG: Ermessensfehler bei Bieterauswahl rechtswidrig, aber keine Unwirksamkeit des Vertrags

Das Bayerische Oberste Landesgericht entschied derweil (Beschluss vom 20.01.2022 - Verg 7/21) über den Ankauf von Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung auf das Corona-Virus. Auch dieses Verfahren wurde als Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV geführt. Nach einer Markterkundung forderte die Vergabestelle drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf. Ein nicht zur Angebotsabgabe auf-

gefordertes Unternehmen stellte den Nachprüfungsantrag. Die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe für die Verfahrensart wurden auch hier bejaht, weil der Beschaffungsbedarf für die Schnelltests so schnell wie möglich gedeckt werden musste, um Gefahren für Leib und Leben bestanden.

Auf ausreichenden Wettbewerbe achten – Abfrage von drei Angeboten

Die Vergabestelle habe hier aber einen ausreichenden Wettbewerb durchgeführt, indem sie drei Bieter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert hat. Um den Wettbewerbsgrundsatz zu wahren, müssten zwar regelmäßig mehrere Bieter beteiligt werden. Ein Mindestmaß an Wettbewerb ist allerdings dann gewährt, wenn zumindest drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Nach § 51 Abs. 2 VgV darf die Mindestzahl der aufzufordernden Bieter bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb nicht unter drei liegen. Für Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb dürfen daher keine höheren Anforderungen gelten: Die äußerste Dringlichkeit rechtfertigt erst recht, nicht alle in Betracht kommenden Unternehmen zu beteiligen.

Das Gericht sah dann zwar die Auswahl der Bieter aufgrund fehlender Dokumentation als fehlerhaft durchgeführt und stellte insofern eine Rechtsverletzung fest. Es sah darin jedoch keinen Verstoß im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB, der zu einer Unwirksamkeit des Vertrags führen würde. Die Vorschrift sei eng auszulegen und stelle lediglich darauf ab, dass die Vergabe ohne europaweite



Bekanntmachung erfolgt ist, obwohl dies nicht aufgrund Gesetzes gestattet war. Danach führe nicht jeder nachfolgende Fehler in berechtigt gewählten Verfahren ohne Bekanntmachung zur Unwirksamkeit, auch wenn er zur Folge hatte, dass der Antragsteller keine Chance an einer Teilnahme am Wettbewerb hatte. Wenn dem Wettbewerbsgrundsatz durch die ausreichende Anzahl beteiligter Unternehmen Genüge getan ist, bestehe kein Anlass für die schwerwiegende Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Auftrags.

Besondere Aufmerksamkeit bei Notvergaben erforderlich

Während das OLG Rostock also grundsätzlich davon ausgeht, dass die Unwirksamkeitsfolge von § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB auch bei Verfahrensverstößen trotz zulässigerweise unterlassener europaweiter Bekanntmachung eintritt, zieht das BayOLG genau dort eine Grenze. Jedenfalls dann, wenn auch der Wettbewerb grundsätzlich gewahrt wurde und genügend Bieter am Verfahren beteiligt wurden, soll die Rechtsfolge auch dann nicht verwirkt sein, wenn die Vergabestelle diese Bieter rechtsfehlerhaft ausgewählt hat.

Die Entscheidungen zeigen, dass im Bereich der Notvergabe noch Unklarheiten bestehen, wenn zwar zulässigerweise auf eine europaweite Bekanntmachung verzichtet wurde, im Verfahren aber Rechtsverstöße auftreten. Jedenfalls bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen wie einem gänzlichen Verzicht auf Wettbewerb ist aber, wie das OLG Rostock

zeigt, durchaus mit der Unwirksamkeit des Vertrags zu rechnen.

Beim Ausnahmeverfahren der Notvergabe ist also besondere Vorsicht geboten: Nicht nur bestehen ohnehin hohe Anforderungen an die äußerste Dringlichkeit, es sollte auch jeder Schritt des Verfahrens besonders aufmerksam abgewogen werden. Gerne begleitet [GGSC] Sie bei diesen Vorhaben – hier verfügen wir über umfassende Erfahrungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

Rechtsanwältin
Fanny Jahnke

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz
Online-Seminar: Genehmigung von
Elektrolyseuren

Kooperationsveranstaltung Deutscher
Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband
(DWV) e.V. und Anwaltsbüros [Gaßner,
Groth, Siederer & Coll.]

[23.02.2022](#)



SAVE THE DATE:

23. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am [23. und 24. Juni 2022 in Berlin und online](#)

Diesjähriger Themenschwerpunkt:
Kreislaufwirtschaft als Booster des Klimaschutzes – ein Rückblick auf 10 Jahre KrWG und ein Ausblick auf die neue Legislaturperiode

Gerne können Sie sich bereits online anmelden: [Anmeldung zum Seminar](#)

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH
[17.03.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH
[22.03.2022](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Linus Viezens

33. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum 2022

1 Vortrag: Rahmenbedingungen für Klimaschutz in der Abfallwirtschaft

Prof. Hartmut Gaßner

Vortrag am 05.04.22 – Nachmittagsblock

2 Vortrag: PPK-Mitbenutzung 2.0 – Herausforderungen 2022 - aus Sicht der kommunalen Entsorgungswirtschaft

Prof. Hartmut Gaßner

Vortrag am 06.04.22 – Vormittagsblock

3 Vortrag: Die Umsetzung der Clean Vehicles Directive und Auswirkungen auf Vergabeverfahren

Linus Viezens

Vortrag am 07.04.22 – Vormittagsblock

33. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum 2022

Bioabfall- und stoffspezifische Verwertung
[05.-07.04.2022](#)

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Rechtsanwalt Dr. Franz Wenzel

Fachkonferenz Entsorgungsvergaben 2022

[GGSC] Kooperationsveranstaltung mit der Akademie Dr. Obladen GmbH

[26.04.2022](#)



Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Update Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[28.04.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Online-Seminar: Finanzierung von Deponien
nach Kommunalabgaben-, Handels- und
Steuerrecht

Akademie Dr. Obladen GmbH

[10.05.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[08.09.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Er-
hebung von Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[14.09.2022](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2021, Seite 687) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Über-/Unterdeckungsausgleich gem. § 6 Abs. 2d KAG M-V in der Abfallgebührenkalkulation
- Überarbeitung des Referentenentwurfs der novellierten Bioabfallverordnung

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

[Januar 2022](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [In eigener Sache: Frischgebackene Fachanwältin für Vergaberecht bei \[GGSC\]](#)
- [Update Wettbewerbsregister – Abfragepflicht kommt 2022](#)
- [Konzeptverfahren zur Grundstücksvergabe können Vergaberecht und Zuständigkeit Vergabekammer unterfallen!](#)
- [Herausforderungen bei Gründung von ÖPP-Unternehmen](#)
- [Preisangaben – Fehler vorprogrammiert?](#)
- [Preiswertung in der Schülerbeförderung](#)



- [Bisherige Auftragnehmer sind nicht vorbefasst](#)

Energie Newsletter

[Dezember 2021](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Koalitionsvertrag: Ausbauziele und Impulse für Erneuerbare Energien](#)
- [Aktuelle Entwicklungen - Artenschutz für den Ausbau der Windenergie an Land](#)
- [Entschädigung für Netzabschaltungen 2.0](#)
- [Vorsicht beim Abschluss von Netzverträgen für Windenergie- und Solaranlagen-Update](#)
- [Nachhaltigkeitszertifizierung Biogas ab 01.01.2022](#)
- [\[GGSC\] betreut auch Realisierung des Windparks Gaishecke in Hessen](#)
- [Vorsicht bei nicht marktkonformen Pachtverträgen](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.